

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1056K – ZUSATZVEREINBARUNG FÜR FREIE BERUFE

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

In teilweiser Abänderung des Artikel 8 ist eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit auch dann gegeben, wenn der versicherte Betriebsleiter seiner originären operativen Tätigkeit (was typischerweise von der Allgemeinheit unter dem Betätigungsfeld verstanden wird) nicht nachgehen kann und vom Krankenbett aus Nebentätigkeiten im geringfügigen Ausmaß verrichtet werden.

Im Falle einer Mobilitätseinschränkung hat die Beurteilung nach medizinischen Gesichtspunkten zu erfolgen, ob die Mobilitätseinschränkung einer Bettlägerigkeit im Krankenbett und einer daraus nur im geringfügigen Ausmaß möglichen beruflichen Tätigkeiten gleichkommt.

Dies ist auf Aufforderung des Versicherers seitens des versicherten Betriebs / des Betriebsleiters nachzuweisen.